
 GEMEINDEWERKE RHEINABERN	MITGELTENDE UNTERLAGEN	MU_08	Seite 1/2
	Leitungsschutzanweisung		


Anweisung

zum Schutze unterirdischer Anlagen und Netze der Gemeindegewerke Rheinabern (GW-RHZ) (Leitungs-/ Kabelschutzanweisung)

Die im Erdreich verlegten Anlagen und Netze der GW-RHZ sind ein Bestandteil von öffentlichen Zwecken dienenden Versorgungsanlagen / -netzen. Sie können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird die für die Öffentlichkeit wichtige Versorgung erheblich gestört. Beschädigungen an Anlagen bzw. Netzen sind nach Maßgabe der §§ 316 b und 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigungen verantwortlich ist, der GW-RHZ zum Schadenersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten:

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Anlagen oder Netze der GW-RHZ beschädigt werden.
2. Leitungen der GW-RHZ werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z. B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Leitungen liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 60 (in Einzelfällen 40) bis 100 cm. Eine abweichende - insbesondere geringere - Tiefenlage ist wegen Kreuzung anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Die Leitungen können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen usw. abgedeckt, durch ein Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenband schützen die Leitungen jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Leitungen aufmerksam machen (Warnschutz).
1. Bei Leitungen mit Fernstromspeisung, bei denen die Grenzwerte nach VDE 800, Teil 3 überschritten werden, ist bei Beschädigung eine Gefährdung der damit in Berührung kommenden Personen nicht auszuschließen. In den Lageplänen sind derartige Leitungen sowohl im Schrifefeld als auch im Leitungenquerschnittsbild mit einem Blitzpfeil gekennzeichnet.
2. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziff. 1 bezeichneten Art ist deshalb festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Anlagen der GW-RHZ liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.
3. Sind solche Anlagen vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der GW-RHZ rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen fernmündlich voraus, mitzuteilen, damit - wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle - nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.
4. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Leitungsanlagen der GW-RHZ unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Leitungen sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Leitungen bis zum Eintreffen des Beauftragten der GW-RHZ einzustellen.

ERSTELLDATUM:	REVISION:	
ERSTELLT:	ÄNDERUNGSDATUM:	

 GEMEINDEWERKE RHEINZABERN	MITGELTENDE UNTERLAGEN	MU_08	Seite 2/2
	Leitungsschutzanweisung		


5. Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Leitungsanlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Picken, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Versorgungsanlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Versorgungsanlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind. Da mit Ausweichungen der Leitungslage oder mit breiteren Leitungskanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der bezeichneten Leitungslage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Leitungen ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung des Leitungen ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Leitungen nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Leitungen durch in vorsichtiger Arbeit herzustellende Querschläge ermittelt werden.
6. In Gräben, in denen Leitungen freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Leitungsauflegers einzufüllen und festzustampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager der Leitungen glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Leitungen eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit dem Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand fein kiesig (Größtkorn 6,3 mm) einzubauen. Durch Feststampfen steinigem Bodens unmittelbar über den Leitungen kann dieses leicht beschädigt werden.
7. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, die um die Leitungen herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Leitungen nicht beschädigt werden.
8. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Versorgungsanlagen / -netze zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.
9. Die Anwesenheit eines Beauftragten der GW-RHZ an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von diesem verursachten Schäden an Leitungen.
1. Der Beauftragte der GW-RHZ hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabungen durchführenden Firma.

Ausgehändigte Unterlagen: Planblatt Nr., Leitungsschutzanweisung GW-RHZ, Merkblatt Bau BG

Rheinzaubern, den

Unterschrift des Bauunternehmers/ seines Beauftragten/ des Auskunftssuchenden

Verteiler: Original GW-RHZ
Kopie: Bauunternehmer/ sein Beauftragter/ Auskunftssuchender

ERSTELLDATUM:	REVISION:	
ERSTELLT:	ÄNDERUNGSDATUM:	